

**Rahmendienstvereinbarung
über Planung, Einführung,
Betrieb, Erweiterung und Änderung
von Systemen der Informationstechnik
vom 2007**

zwischen dem

Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten der Bergischen
Universität Wuppertal,
vertreten durch den Vorsitzenden,

und dem

Rektor der Bergischen Universität Wuppertal,

sowie zwischen dem

Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten der Bergischen Universität Wuppertal,
vertreten durch die Vorsitzende,

und dem

Kanzler der Bergischen Universität Wuppertal.

§ 1 - Zweck der Vereinbarung

Rektor und Kanzler sind sich mit den Personalräten der Bergischen Universität Wuppertal darin einig, dass ein zukunftsorientierter Einsatz von Informationstechnologie dem Wohle der Hochschule sowie seiner Mitarbeiter zu dienen hat. Diesem Ziel dient es, wenn Dienststellenleitung, Personalräte und die Beschäftigten gleichermaßen und jeweils ihren Aufgaben im Rahmen der jeweiligen Fassung des LPVG entsprechend die Anwendung neuer Technologien mittragen und mitgestalten. Dazu ist es zweckdienlich:

- dass die betroffenen Beschäftigten und die Personalräte konstruktiv und qualifiziert in Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse einbezogen werden,
- dass rechnergestützte Systeme als Instrumente zur Unterstützung der menschlichen Arbeit auszulegen sind und nicht der Mensch auf die Systembedienung reduziert wird,
- dass die Beschäftigten vor Gefahren und negativen Auswirkungen geschützt werden,
- dass der Schutz personenbezogener Daten der Beschäftigten gewährleistet ist,
- dass individuelle Verhaltens- und Leistungskontrollen im Zusammenhang mit dem Einsatz von IT-Systemen ausgeschlossen sind, es sei denn, eine Verhaltens- und Leistungskontrolle wurde ausdrücklich mit den Personalräten vereinbart und
- dass die in diesem Zusammenhang notwendige Qualifikation der Beschäftigten gefördert und gesichert wird.

Zweck dieser Vereinbarung ist es, entsprechende Grundsätze, Regelungswege und Beteiligungsinstrumente festzulegen, die für die Zukunft eine zügige, unbürokratische und von den Personalvertretungen sowie den Mitarbeitern mitgetragene Entwicklung sichern.

§ 2 - Geltungsbereich, Begriffbestimmungen

Diese Rahmendienstvereinbarung gilt

- für alle Beschäftigten der Bergischen Universität Wuppertal im Sinn der §§ 5 und 110 LPVG NRW,
- für die Planung, die Einführung, den Betrieb, die Erweiterung und die Änderung von Systemen der Informationstechnik (IT).

IT-Systeme im Sinne dieser Vereinbarung sind Hardware und Software, mit denen Daten aus Verwaltungsvorgängen und sonstige personenbezogene oder personenbeziehbare Daten erfasst, gespeichert und verarbeitet werden können.

Der Einsatz von IT in der Forschung sowie die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 3 - Regelungswege

- (1) Eine qualifizierte Beteiligung der Personalräte setzt bei der Information über die Einführung und Nutzung von Datensystemen (Hard- und Software) sowie wesentlichen Änderungen und Erweiterungen von Datensystemen ein, die im Zusammenhang mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten oder der Gestaltung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten der Bergischen Universität stehen.
- (2) Die Information der Personalräte und die Beratung mit ihnen hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Alternativlösungen noch realistisch berücksichtigt werden können, d.h., bevor sich die Bergische Universität gegenüber Dritten verbindlich festgelegt hat.
- (3) Als Übersicht über die eingesetzten automatisiert geführten Verfahren, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, wird ein zentrales Verzeichnisse bei der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten geführt (§ 32a Abs. 3 S. 2 DSG NRW). Die Hochschulleitung wird sich dafür einsetzen, im Benehmen mit dem oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten eine geeignete Form der Bekanntgabe dieses Verzeichnisses zu finden.

§ 4 - Organ und Verfahren der Beteiligung, IT-Ausschuss

- (1) Der IT-Ausschuss ist Ausdruck der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Personalräten und der Dienststelle. Er wird von einem Vertreter der Dienststelle moderiert, auf den sich die Mitglieder einigen.

- (2) Der IT-Ausschuss setzt sich paritätisch zusammen.
- 4 Mitglieder der Dienststelle, davon 2 Vertretungen der Hochschulverwaltung sowie je eine Vertretung der Universitätsbibliothek und des Zentrums für Informations- und Medienverarbeitung (ZIM),
 - je 2 Mitglieder der Personalräte.
- Bei Bedarf können Gäste hinzugezogen werden. Der oder die behördliche Datenschutzbeauftragte (oder ein Vertreter bzw. eine Vertreterin) kann an den Sitzungen des IT-Ausschusses beratend teilnehmen.
- (3) Der IT-Ausschuss berät über alle Angelegenheiten im Geltungsbereich dieser Rahmendienstvereinbarung mit dem Ziel der Konsensfindung.
- (4) Im Sinne dieser Vereinbarung sollen die Beratungen zügig und unter Ausnutzung aller gegenseitigen Informationsmöglichkeiten erfolgen. Im IT-Ausschuss informiert die Dienststelle über geplante IT-Vorhaben bzw. über Änderungen und Erweiterungen.
- (5) Der IT-Ausschuss spricht Empfehlungen aus und hält unterschiedliche Meinungsbilder schriftlich fest. Die Dienststelle berichtet über die Umsetzung der Empfehlungen.
- (6) Die Empfehlungen des IT-Ausschusses sind schriftlich zu formulieren.

§ 5 - Nachwirkung

Für den Fall einer Kündigung dieser Rahmendienstvereinbarung gem. § 70 Abs. 4 LPVG ist die Nachwirkung ausgeschlossen.

Wuppertal, den 2007

Für die Dienststelle:

Der Rektor

Der Kanzler

Prof. Dr. V. Ronge

H.-J. von Buchka

Für die Personalräte

Der Vorsitzende des Personalrates
der wissenschaftlich und künstlerisch
Beschäftigten

Die Vorsitzende des Personalrates
der nichtwissenschaftlich
Beschäftigten

H.-G. Müller

M. Schiffgen